

TEXTTEIL:

14 II

Regelung für das Bürgermeistertum

In Ergänzung der Planfarben, Planzeichen und Planeinschriebe wird gem. § 9 (1) BBauG und A 111 LBO festgesetzt:

1.) ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Der gesamte räumliche Geltungsbereich als Allgemeines Wohngebiet
NA = § 4 BauNVO

2.) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Die Grundflächenzahl = GRZ = 0,4
Die Geschößflächenzahl = GFZ = 0,4
für den gesamten räumlichen Geltungsbereich

3.) ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UND DACHFORM § 18 BauNVO § 111 (1)LBO

zwingend im gesamten räumlichen Geltungsbereich:

- ① 1 Vollgeschoss, Satteldach mit 28° Neigung, Kniestöcke mit max. 60 cm
(einschließlich Sparrenschwelle) sind zugelassen.
In Hanglage ist ein anrechenbares Vollgeschöß im Untergeschöß zulässig
Traufhöhe max. 6,00m talseitig gemessen von natürlichen Gelände bis
O.K. Sparrenschwelle,

Garagen mit Pult - oder Flachdach max. 6° Neigung

4.) BAUWEISE § 22 BauNVO

offene Bauweise für den gesamten räumlichen Geltungsbereich.
Eingeschossige Garagen sind allgemein als Grenzbauten zugelassen.

5.) STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG

Maßgebend für die Stellung der Gebäude (Firstrichtung) sind die
Einzeichnungen im Lageplan.

6.) HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG

Die Erdgeschößfußbodenhöhen werden im Baugenehmigungsverfahren von
der Baurechtsbehörde nach vorzulegenden Geländeprofilen festgelegt.

7.) NEBENANLAGEN § 14 BauNVO

sind (soweit Gebäude) in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen
nicht zugelassen.

8.) BALKONE UND ÜBERDACHTE SITZPLÄTZE

dürfen die Baugrenzen bis zu 1,50 m überschreiten.

VERFAHRENSVERMERKE

Als Entwurf vom Gemeinderat festgestellt am.....

Als Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt von *10.10.68* bis *10.11.68*

Auslegung bekanntgemacht am *24.9.68* durch *Ausruf u. Nachtrag*

Als Satzung gem. § 10 BBauG *beschlossen am* ~~ausgelegt von~~ *2.11.68* bis.....

Genehmigt gem. § ~~11~~ BBauG am *18. März 1969*.....

Ausgelegt gem. § ~~12~~ BBauG von *10.04.1969* bis.....

Genehmigung und Auslegung bekanntgemacht am *09.04.1969*.....

durch *Ausruf Amtsliste*.....

In Kraft getreten am *10.04.1969*.....



Genehmigt!
Entscheidung des
Landratsamts Waiblingen
vom 18. MRZ 1969

Im Auftrag
der Gemeinde
Reg.-Assessor

Unterirdische Versorgungsleitungen u. dgl.
sind dem Planfertiger nicht bekannt und im
vorliegenden Plan nicht enthalten.

MASSTAB 1:500

